

VEREINSSTATUTEN
ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT
NEUDÖRFL

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Energiegemeinschaft Neudörfll“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Neudörfll. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet, das von der Netz Burgenland GmbH mit Strom versorgt wird, beschränkt jedoch auf den Nahebereich gemäß Punkt 1.4.
- 1.3. Der Verein ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ("**EEG**") gemäß § 79 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ("**EAG**") bzw. § 16c Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 ("**EIWOOG**"). Er übernimmt daher die Trägerfunktion der Erneuerbaren Energiegemeinschaft. Der Verein kann zu diesem Zweck eine oder mehrere Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Erzeugungsanlagen von erneuerbaren Energien sowie Energiespeicher betreiben, die geeignet sind, um die Vorteile einer EEG (bzw. für die Teilnehmer einer EEG) zu nutzen. Der Verein kann auch Überschussenergie von Vereinsmitgliedern beziehen, die Überschussenergie aus ihren Erneuerbare-Energieerzeugungsanlagen dem Verein bzw. dessen Mitgliedern bereitstellen.
- 1.4. Die Vereinsmitglieder nehmen an der EEG als Abnehmer und – sofern sie Überschussenergie aus Erneuerbare-Energieerzeugungsanlagen an die EEG bereitstellen können und wollen – auch als Produzenten teil, und sind mit der EEG (bzw. mit den Erzeugungsanlagen der EEG) über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk Neudörfll (Regionalbereich) im örtlichen Nahebereich ("**Nahebereich**") verbunden.
- 1.5. Funktionsbezeichnungen in diesen Vereinsstatuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. VEREINSZWECK, ZIELE DES VEREINS

- 2.1. Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), wirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):
 - i) die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
 - ii) den Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 - iii) die Verteilung der erzeugten Energie an die Vereinsmitglieder;
 - iv) den Verkauf eigenerzeugter Energie (insbesondere der Überschussenergie, das bedeutet jene eigenerzeugte Energie, die nicht an Vereinsmitglieder verteilt und von diesen abgenommen werden kann);
 - v) die Speicherung von eigenerzeugter Energie und
 - vi) Tätigkeiten im Bereich der Aggregation sowie die Erbringung von etwaigen sonstigen Energiedienstleistungen insbesondere hinsichtlich Energieeinsparung und effizienter Nutzung von Energie
 - vii) Das Setzen von Blackoutvorsorge- und Präventionsmaßnahmen im Gebiet der EEG
- 2.2. Der Hauptzweck des Vereins ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet (§ 79 Abs 2 EAG) und der Verein verfolgt klarstellend keine politischen oder religiösen Ziele.
- 2.3. Erzielt der Verein in einem Wirtschaftsjahr einen Gewinn, ist der Betrag auf die neue Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzutragen (siehe Punkt 3.9).

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 3.6 genannten Einnahmen unter Einsatz der in Punkt 3.7 angeführten Aufwendungen erreicht werden.
- 3.2. Der Vereinsvorstand des Vereins hat eine (vereinfachte) **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** zu führen, in dem für jedes Verrechnungsjahr (siehe unter Punkt 3.4) die Einnahmen (siehe

unter Punkt 3.6) und Ausgaben (siehe unter Punkt 3.7) des Vereins erfasst werden. Von den ermittelten Einnahmen sind die Ausgaben abzuziehen. Mit einem allfälligen Gewinn bzw. Verlust (wobei die Tätigkeit grundsätzlich nicht auf Gewinn gerichtet ist) ist gemäß Punkt 3.8 ff zu verfahren.

- 3.3. Die Einnahmen und Ausgaben werden in jenem Zeitpunkt (und damit auch in jenem Monat bzw. Verrechnungsjahr) erfasst, in dem diese zahlungswirksam werden (sog. Zufluss-/Abflussprinzip). Es erfolgt keine Abgrenzung über mehrere Verrechnungsjahre hinweg (bspw. durch (Rechnungs-)Abgrenzungen oder Abschreibungen).
- 3.4. Als Verrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das erste Verrechnungsjahr ist ein Rumpferrechnungsjahr vom Zeitpunkt der Konstituierung des Vereins bis zum nächstfolgenden 31. Dezember.
- 3.5. Die endgültige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für ein abgelaufenes Verrechnungsjahr ist gemeinsam mit einer Ausgleichsrechnung (siehe Punkte 3.8 ff) bis Ende April nach Ende eines jeden Verrechnungsjahrs vom Vereinsvorstand zu erstellen. Die endgültige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie die zu deren Aufstellung verwendeten Unterlagen, Rechnungen, Datensätze und sonstige Grundlagen sind den Rechnungsprüfern zur Prüfung und Genehmigung (siehe Punkt 15) vorzulegen.
- 3.6. Die **Einnahmen** des Vereins können aufgebracht werden durch:
 - a) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von eigenerzeugter Energie;
 - b) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
 - c) Vorauszahlungen für Serviceentgelte gemäß Punkt 8.2, auch wenn diese vom Vereinsmitglied im kurzen Zahlungswege an einen externen Dienstleister gezahlt wurden;
 - d) Erlöse aus der Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen;
 - e) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
 - f) Subventionen und Förderungen (insbesondere nach § 80 EAG);
 - g) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten;
 - h) Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
 - i) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines; sowie
 - j) etwaige sonstige Einnahmen, wie etwa die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von (entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht getätigten) Lieferungen oder sonstige Leistungen, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (siehe § 40a Z 2 BAO), oder Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen).
- 3.7. Diese Einnahmen können unter anderem für folgende **Ausgaben** aufgebracht werden für:
 - a) Pacht- und Betriebsführungsentgelte für Erzeugungs- und Speicheranlagen;
 - b) Entgelte für den Bezug von Überschussenergie, die Vereinsmitglieder mit ihren Erzeugungsanlagen produzieren, und welche dem Verein zur Verfügung gestellt wird;
 - c) Entgelte für Dienstleistungen für den Verein, sofern diese von Dritten verrichtet werden (wie etwa Vermarktungsaufwand für Überschussenergie);
 - d) Netzanschlussgebühren (soweit diese für die Einspeisung anfallen);
 - e) Kosten für Maßnahmen zur Blackoutprävention und -vorsorge sowie Maßnahmen zur Steigerung von Energieeffizienz innerhalb der EEG
 - f) sonstige Ausgaben (wie etwa Kontoführungsentgelte oder Versicherungsprämien); sowie
 - g) Steuern und Abgaben.

- 3.8. Im Rahmen der **Ausgleichsrechnung** ist in einem ersten Schritt zu errechnen, ob ein Ausgleich erforderlich ist. Dabei ist die folgende Rechnung vorzunehmen:

	Überschuss (+) bzw. Verlust (-) gemäß Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Zuzüglich	etwaiger angesammelter Überschussvortrag aus den vorherigen Verrechnungsjahren
Ergebnis:	<hr/> bei einem positiven Betrag: neuer Überschussvortrag bei einem negativen Betrag: insgesamt auszugleichender Betrag

- 3.9. Ein etwaiger neuer Überschussvortrag (gemäß Punkt 3.8) ist auf die neue Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das folgende Verrechnungsjahr vorzutragen.

- 3.10. Ergibt sich aus der Rechnung gemäß Punkt 3.8 für ein Verrechnungsjahr jedoch ein negativer Betrag, ist – in einem zweiten Schritt – der von jedem Vereinsmitglied pro abgenommener kWh auszugleichende Betrag wie folgt zu errechnen:

	insgesamt auszugleichender Betrag (gemäß Punkt 3.8)
dividiert durch	insgesamte im abgelaufenen Verrechnungsjahr von den Erzeugungsanlagen erzeugte und von Vereinsmitgliedern abgenommene Energie (in kWh)
Ergebnis:	<hr/> Ausgleichsbetrag pro kWh

- 3.11. Spätestens 2 Wochen nach Genehmigung der Ausgleichsrechnung hat der Vereinsvorstand für jedes Vereinsmitglied – auf Basis der von ihm im vorherigen Verrechnungsjahr vom Verein bezogenen und eingespeisten Energie – den vom Vereinsmitglied auszugleichenden Betrag zu berechnen und diesem vorzuschreiben:

	Ausgleichsbetrag pro kWh (gemäß Punkt 3.10)
multipliziert	vom Vereinsmitglied im abgelaufenen Verrechnungsjahr abgenommene Energie (in kWh), die von den Erzeugungsanlagen erzeugt wurde
Ergebnis:	<hr/> Ausgleichsbetrag des betreffenden Vereinsmitglieds

- 3.12. Der Ausgleichsbetrag des betreffenden Vereinsmitglieds (gemäß Punkt 3.11)¹ wird 2 Wochen nach Vorschreibung durch den Vereinsvorstand fällig. Klargestellt wird, dass auch etwaige im abgelaufenen Verrechnungsjahr ausgeschiedene Vereinsmitglieder bei der Berechnung eines Ausgleichsbetrags einzubeziehen sind, und diesen Ausgleichsbetrag zu zahlen haben. Sie haben klarstellend jedoch keinen Anspruch auf Auszahlung eines etwaigen (anteiligen) Überschussvortrags.

- 3.13. Wird der Ausgleichsbetrag des betreffenden Vereinsmitglieds (gemäß Punkt 3.11) – trotz Mahnung und Nachfristsetzung und etwaiger Klagsführung (sofern diese aussichtsreich ist) –

¹ **Interne Anmerkung E+H:** Insbesondere bei der Ausgleichsverpflichtung ist aus steuerlicher Sicht zu prüfen, ob der Betrag USt-pflichtig ist (und sonstige Energieabgaben aufzuschlagen sind, sofern diese nicht ohnehin für EEGs entfallen).

nicht bezahlt, ist dieser Betrag (sobald die Uneinbringlichkeit unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips hinreichend wahrscheinlich feststeht) abzuschreiben und in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (ausnahmsweise als nicht zahlungswirksamer Fehlbetrag) zu berücksichtigen. Geht der Betrag danach dennoch ein, ist in der folgenden Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine entsprechende Einnahme zu berücksichtigen.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

4.1. Die Vereinsmitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Vereinsmitglieder; sowie
- b) ein außerordentliches Vereinsmitglied (das ist jene Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat) ;

4.2. Vereinsmitglieder müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine oder mittlere Unternehmen sein.
- b) Sie müssen einen oder mehrere Anschlusspunkte für die Stromabnahme im Nahebereich haben, wovon einer mindestens im Gemeindegebiet von Neudörfel sein muss, und wünschen, über diesen vom Verein bzw. seinen Mitgliedern produzierte erneuerbare elektrische Energie zu beziehen.
- c) Sie dürfen keine Elektrizitätsunternehmen im Sinne des EIWOG sein, außer sie sind ein Erzeuger, der nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler im Sinne des EIWOG kontrolliert wird.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG. Die Vereinsmitglieder müssen sämtliche Voraussetzungen des Punktes 4.2 vor ihrer Aufnahme in den Verein erfüllen.

5.2. Bis zur Gründung des Vereins (d.h. Entstehung des Vereins durch Eintragung in das Vereinsregister) erfolgt die vorläufige Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern durch das (vorläufige) außerordentliche Vereinsmitglied (das ist jene Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat). Diese Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Das (vorläufige) außerordentliche Vereinsmitglied wird gemeinsam mit zumindest einem weiteren (vorläufigen) ordentlichen Vereinsmitglied die Vereinsgründung beantragen.

5.3. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt schriftlich durch Übermittlung einer Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand kann zu Form und Ablauf dieses Antrags konkrete Vorgaben machen, insbesondere kann der Vereinsvorstand ein Muster einer Beitrittserklärung vorgeben und am Vereinssitz auflegen. Sofern der Vereinsvorstand das beschließt und es technisch umsetzbar ist, kann der Beitritt auch im Internet oder über eine App erfolgen.

5.4. Der Vereinsvorstand hat vor der Aufnahme eines weiteren ordentlichen Mitglieds zu prüfen, ob der Antragssteller sämtliche Voraussetzungen des Punktes 4.2 erfüllt. Außerdem darf der Interessent innerhalb des Verrechnungsjahrs, in dem der Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt wurde, und die 2 Verrechnungsjahre davor, nicht bereits aus dem Verein aus Gründen des Punktes 6.4 ausgeschlossen worden sein. Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand die Aufnahme eines weiteren ordentlichen Mitglieds unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe (z.B. derzeit zu geringe Produktionsleistung der Erzeugungsanlagen der EEG) mit einfacher Mehrheit verweigern.

- 5.5. Nach Gründung des Vereins ist die Aufnahme von weiteren außerordentlichen Vereinsmitgliedern nicht mehr möglich. Auch der Wechsel von einem ordentlichen zu einem außerordentlichen Vereinsmitglied ist nicht möglich.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust zumindest einer der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß Punkt 4.2 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von 2 Wochen zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EWOOG zwingend zur Anwendung gelangen (diesfalls sind klarstellend diese kürzeren Kündigungsfristen anwendbar).
- 6.3. Vorabzahlungen (siehe unter Punkt 8.2) sind für das Verrechnungsjahr des Austrittes nur für jene Zählpunkte bzw., Energiemengen zu entrichten, die bis zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts tatsächlich be-/geliefert werden. Darüber hinaus gilt Punkt 3.12.
- 6.4. Der Vereinsvorstand kann ein Vereinsmitglied mit 2/3-Mehrheit ausschließen, wenn
- a) dieses Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Wochen mit der Zahlung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein oder eines vom Verein beauftragten Dritten/Dienstleisters im Rückstand sind (die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt); oder
 - b) dieses Vereinsmitglied andere Mitgliedspflichten (trotz Aufforderung zur Unterlassung und Sanierung) grob verletzt; oder
 - c) dieses Vereinsmitglied sich (trotz Aufforderung zur Unterlassung und Sanierung) gröblich vereinschädigend verhält, wobei das Verhalten das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied nachhaltig erschüttern muss.
- 6.5. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem betroffenen Vereinsmitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
- 6.6. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses des Vorstands bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die dem Vereinsmitglied obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten (ausgenommen offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Neudörf) des Vereinsmitgliedes.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

- 7.1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer elektrische Energie (wozu sie auch verpflichtet sind) und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- 7.2. Das Stimmrecht (siehe unter Punkt 10.4) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt sämtlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausföhlung der Vereinsstatuten zu verlangen.
- 7.4. Mindestens ein Zehntel oder das außerordentliche Vereinsmitglied kann vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, für die durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen ab Verlangen der Mitgliederversammlung unter der Berücksichtigung der Frist in Punkt 10.6 einzuladen ist.

- 7.5. Die Vereinsmitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung; einschließlich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Ausgleichsrechnung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.
- 7.6. Wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen 4 Wochen zu erteilen.
- 7.7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Die Vereinsmitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.8. Die ordentlichen und das außerordentliche Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein verpflichtet.

8. ZAHLUNGSPFLICHTEN

- 8.1. Grundsätzlich sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf eines Kalenderjahres einen allfälligen Fehlbetrag durch Zahlung des Ausgleichsbetrags gemäß Punkt 3.12 abzudecken.
- 8.2. Der Verein kann Dienstleistungen auf transparenter Basis von einem dritten Dienstleister beziehen. Dafür wird dem Verein ein Service- bzw. Dienstleistungsentgelt in Rechnung gestellt. Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass ein Betrag in Höhe des Service- bzw. Dienstleistungsentgelts vom Verein monatlich an die Vereinsmitglieder als **Vorabzahlung** verrechnet wird.

Diese Vorabzahlung kann entweder als fixe Zahlung pro Zählpunkt und/oder als sachlich gerechtfertigte variable (z.B. verbrauchsabhängige oder sozial gestaffelte) Zahlung verrechnet werden.

Der fixe und/oder variable Anteil ist vom Vereinsvorstand per einfacher Mehrheit, soweit erforderlich (etwa wenn der externe Dienstleister berechtigterweise eine Anpassung auf Basis einer Indexierungsklausel vornimmt), neu festzulegen, wobei ein solcher Betrag zu wählen ist, dass (unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips) die dem Verein verrechneten Service- bzw. Dienstleistungsentgelte gedeckt werden können. Anpassungen sind an die Vereinsmitglieder bekanntzugeben und werden immer beginnend ab dem übernächsten Kalendermonat ab Bekanntgabe wirksam.

9. VEREINSORGANE

- 9.1. Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung (siehe unter Punkt 10 und 11);
 - b) der Vereinsvorstand (siehe unter Punkt 12 bis 14);
 - c) die Rechnungsprüfer (siehe unter Punkt 15) und;
 - d) das Schiedsgericht (siehe unter Punkt 17).

10. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ("**VereinsG**"). Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr nach Vorliegen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, aber jedenfalls noch vor Ablauf des Monats Mai, statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder des außerordentlichen Vereinsmitglieds;
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG); oder
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;

statt, wobei binnen längstens 2 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen die Einberufung durch den Vereinsvorstand zu erfolgen hat (andernfalls ist der Verlangende selbst zur Einberufung berechtigt).

- 10.3. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.4. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedem Vereinsmitglied kommt eine Stimme zu.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.6. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Verständigung der Vereinsmitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig und wirksam ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat jeweils unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 10.7. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen spätestens 5 Tage nach dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einlangen. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden. Der Vereinsvorstand hat diese wiederum schriftlich (wobei E-Mail ausreichend ist) spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in diesen Vereinsstatuten – in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 10.9. Die folgenden Beschlüsse bedürfen jedoch jedenfalls einer Beschlussmehrheit von 75% der gültig abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich der Zustimmung durch das außerordentliche Vereinsmitglied:
 - a) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden;
 - b) Beschlüsse, mit denen, der Verein aufgelöst werden soll;
 - c) Beschlüsse über eine Änderung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch); sowie
 - d) Beschlüsse über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Vereinsmitgliedern, Organen, sowie deren Angehörigen (mit Ausnahme von Beitrittserklärungen und ähnlichen vereinspezifischen Verträgen).

- 10.10. Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Beschlussmehrheit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich der Zustimmung durch das außerordentliche Vereinsmitglied:
- a) Beschlüsse über den Abschluss von Verträgen, mit denen zusätzliche Erzeugungs- oder Speicheranlagen erworben oder in Bestand genommen werden, sowie die Änderung oder Beendigung von bestehenden derartiger Verträge;
 - b) Beschlüsse über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen, mit denen Dritte (einschließlich Vereinsmitgliedern) mit (i) (abgesehen von einzelnen Beauftragungen im Anlassfall) der laufenden Wartung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Erzeugungsanlagen oder (ii) der Übernahme von vereinspezifischen Dienstleistungen (Verrechnung, Vertragsabwicklung, Stromvermarktung, Buchhaltung, oder die Übernahme von Pflichten gemäß § 16d EIWOG (z.B. Verwaltung der Energiedaten)) beauftragt werden (Outsourcing); sowie
 - c) Beschlüsse über die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (einschließlich Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie der Ausgleichsrechnung) sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- 10.11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10.12. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (einschließlich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Verteilungsrechnung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl und Enthebung des Vereinsvorstands;
 - c) die in den Punkten 10.9 und 10.10 der Mitgliederversammlung zugewiesenen Beschlussgegenstände;
 - d) alle sonstigen im Rahmen dieser Vereinsstatuten der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände; sowie
 - e) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12. VEREINSVORSTAND

- 12.1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, einem Schriftführer sowie einem Kassier und deren jeweiligen allfälligen Stellvertretern.
- 12.2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.3. Wahlvorschläge für die jeweiligen Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Wahlvorschläge müssen jedenfalls spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung nachweislich beim Vereinsvorstand einlangen.
- 12.4. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren. Danach hat ehestmöglich (spätestens beim nächsten ordentlichen Termin) eine Mitgliederversammlung über die Neubestellung dieses Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

- 12.5. Bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher kooptierten Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig.
- 12.6. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vereinsvorstands bzw. des Vorstandsmitglieds einzuberufen.
- 12.7. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 12.8. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.9. Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom allfälligen Obmann-Stellvertreter, schriftlich per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen, wobei die Einladung spätestens 5 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Sind sowohl Obmann als auch der allfällige Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.
- 12.10. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder im Umlaufwege.
- 12.11. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.12. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung , mit einfacher Stimmenmehrheit, die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich in den Protokollen zu dokumentieren. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur maximal eine Stimme. Bei Stimmgleichheit im Vereinsvorstand gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- 12.13. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.14. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vereinsvorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 12.15. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.16. Die Mitgliederversammlung und/oder das außerordentliche Vereinsmitglied kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand als Ganzes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder, wobei umgehend eine Wahl stattzufinden hat, in Kraft. In einem solchen Enthebungsfall sind bis zur Neuwahl nur dringend notwendige Geschäfte zu erledigen.
- 12.17. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers, welche umgehend stattzufinden hat, wirksam.

13. AUFGABEN DES VORSTANDES

- 13.1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG. Dem Vereinsvorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Vereinsstatuten

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Verhandlung und Abschluss von insbesondere Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Dritten, um den Vereinszweck zu erfüllen;
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festlegung der Vorabzahlungen gemäß Punkt 8.1;
- e) Verhandlung und Abschluss von Vermarktungsverträgen für Überschussenergie;
- f) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energiedienstleistungen;
- g) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- h) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (einschließlich Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Ausgleichsrechnung);
- i) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- j) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- k) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- l) Erlass einer internen Geschäftsordnung für die EEG, insbesondere, um damit die Verrechnungssätze und –Modalitäten für den Bezug der Energie von produzierenden Vereinsmitgliedern festzusetzen;
- m) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13.2. Der Vereinsvorstand hat dem Vereinswohle zu dienen und den Vereinszweck bestmöglich zu erfüllen. Dabei hat er darauf zu achten, dass die Einnahmen des Vereins ausschließlich zum Zweck der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung stehen.

13.3. Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist ehrenamtlich und den Vorstandsmitgliedern gebührt dafür kein Entgelt.

13.4. Der Vereinsvorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Vereinsmitglieder.

14. VERTRETUNG UND BESONDERE FUNKTIONEN

14.1. Der Obmann (oder sein etwaiger Stellvertreter) vertritt gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier (oder einem deren etwaigen Stellvertreter) den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten (sog. Vier-Augen-Prinzip). Der Obmann führt die interne Verwaltung des Vereines. Der allenfalls bestellte Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Verwaltung.

14.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von gemäß Punkt 14.1 Vertretungsbefugten erteilt werden, wobei zumindest auch der Obmann die Vollmacht ausstellen muss.

14.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und zu vertreten; im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsvorstand.

- 14.5. Der Schriftführer führt Protokoll in der Mitgliederversammlung und im Vereinsvorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
- 14.7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter.

15. RECHNUNGSPRÜFER

- 15.1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt (auch mehrmals) möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Inschlaggeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.
- 15.3. Der Vereinsvorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16. DATENSCHUTZ

- 16.1. Jedes Vereinsmitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein, zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber sowie den vom Verein beauftragten Dienstleistern ein.
- 16.2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Vereinsmitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
- 16.3. Dem Vereinsmitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.
- 16.4. Im Übrigen ist der Vereinsvorsand berechtigt und verpflichtet, in die Beitrittserklärung gesonderte Datenschutzbestimmungen aufzunehmen und diese gegebenenfalls zu aktualisieren, wobei eine gesonderte Zustimmung des Vereinsmitglieds erforderlich ist.

17. SCHIEDSGERICHT

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.

- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsvorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 weiteren Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vereinsvorstand innerhalb von 7 weiteren Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 7 weiterer Tage ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Vereinsmitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.4. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe unter Punkt 10.9 b)).
- 18.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
- 18.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19. VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

- 19.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Vereinsmitglieder jedenfalls einzuhalten. Ein etwaiges verbleibendes Restvermögen kommt der Marktgemeinde Neudörfel zu.
- 19.2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes gilt Punkt 3.12.